

Rechtsmittel des A. Nardone gegen das Urteil der Ersten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 26. Februar 2003 in der Rechtssache T-59/01, A. Nardone gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 25. April 2003

(Rechtssache C-181/03 P)

(2003/C 158/19)

A. Nardone hat am 25. April 2003 ein Rechtsmittel gegen das Urteil der Ersten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 26. Februar 2003 in der Rechtssache T-59/01, A. Nardone gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt. Prozessbevollmächtigte des Rechtsmittelführers sind die Rechtsanwältinnen J. R. Iturriaga-goitia und K. Delvolvé.

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das Rechtsmittel für zulässig und begründet zu erklären,
- die Entscheidung des Gerichts erster Instanz vom 26. Februar 2003 in der Rechtssache T-59/01 in vollem Umfang aufzuheben;

hilfsweise,

- die ausdrückliche Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 15. Dezember 2000 aufzuheben, mit der die Beschwerde des Rechtsmittelführers vom 23. Mai 2000 hinsichtlich der Gewährung eines Ruhegehalts wegen Dienstunfähigkeit nach Artikel 78 Absatz 2 des Beamtenstatuts zurückgewiesen wird,
- erforderlichenfalls die ausdrückliche Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 20. März 2000 aufzuheben, soweit darin der Antrag des Rechtsmittelführers vom 18. November 1999 abgelehnt wird, ihm ein Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit nach Artikel 78 Absatz 2 des Beamtenstatuts zu gewähren,

auf jeden Fall,

- gemäß den anwendbaren Bestimmungen der Verfahrensordnung über die Kosten zu entscheiden.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Der Rechtsmittelführer rügt die Feststellung des Gerichts erster Instanz, wonach er die in Artikel 13 des Anhangs VIII des Beamtenstatuts vorgesehenen kumulativen Voraussetzungen für einen Anspruch auf ein Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit nicht erfülle. Zum einen habe er seine Rechte im Jahr 1981, dem Zeitpunkt seines Ausscheidens, nicht geltend

machen können, weil er aufgrund der langsam fortschreitenden Verschlechterung seiner Krankheit nicht über seinen Gesundheitszustand Bescheid gewusst habe. Zum anderen habe das Gericht nicht berücksichtigt, dass er bereits einen Anspruch auf ein Ruhegehalt wegen dauernder Teilinvalidität habe, das sich eindeutig auf die Berechnung seiner Altersrente auswirke.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich der Niederlande, eingereicht am 5. Mai 2003

(Rechtssache C-189/03)

(2003/C 158/20)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 5. Mai 2003 eine Klage gegen das Königreich der Niederlande beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist W. Wils.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass das Königreich der Niederlande dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 49 EG sowie aus den Richtlinien 89/48/EWG⁽¹⁾ und 92/51/EWG⁽²⁾ betreffend eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise verstoßen hat, dass es im Rahmen des Gesetzes über Sicherheitsdienste und Detektivbüros Vorschriften erlassen hat, nach denen
 - ein Unternehmen, das in den Niederlanden Dienstleistungen erbringen möchte, über eine Genehmigung verfügen muss, ohne dass dabei den Verpflichtungen Rechnung getragen wird, die der ausländische Dienstleistungserbringer im Niederlassungsmitgliedstaat erfüllen muss, und für diese Genehmigung Gebühren verlangt werden,
 - die leitenden Angestellten dieser Sicherheitsdienste über eine Genehmigung verfügen müssen, die ebenfalls kostenpflichtig ist,
 - das Personal über ein von einer niederländischen Einrichtung erteiltes Diplom verfügen muss, während an Installateure von Alarmanlagen Anforderungen hinsichtlich der beruflichen Befähigungsnachweise gestellt werden, ohne dass die in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen Nachweise berücksichtigt werden,
- dem Königreich der Niederlande die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

- Erster und zweiter Klagegrund: Genehmigungspflicht für die Unternehmen und ihr Personal

Das Erfordernis einer Genehmigung für die Erbringung von Dienstleistungen durch einen privaten Sicherheitsdienst, der in den Niederlanden Dienstleistungen erbringen wolle, komme einer Beschränkung der freien Erbringung von Dienstleistungen durch die betreffenden Unternehmen gleich. Eine solche Beschränkung sei nur gerechtfertigt, wenn zwingende Gründe des Allgemeininteresses bestünden, dieses Interesse in dem Mitgliedstaat, in dem das Unternehmen seinen Sitz habe, nicht geschützt werde und die nationalen Maßnahme nicht über das zur Erreichung des verfolgten Zieles Erforderliche hinausgingen.

Was jedoch erstens die Eignung der Maßnahme zur Erreichung des verfolgten Zieles von allgemeinem Interesse angehe, das im Schutz der Dienstleistungsempfänger liegen könne, gebe es keine Anhaltspunkte für die Annahme, dass die in den Niederlanden bestehende Genehmigungspflicht eine geeignete Maßnahme darstelle.

Ferner stellten die niederländischen Rechtsvorschriften nicht die Anforderungen in Rechnung, die der ausländische Dienstleistungserbringer bereits in seinem Niederlassungsmitgliedstaat erfüllen müsse, insbesondere wenn er bereits über eine Genehmigung zur Ausübung seiner Tätigkeit in diesem Mitgliedstaat verfüge.

Überdies sei die Genehmigungsregelung mit Kosten für das ausländische Unternehmen verbunden. Dies stelle eine zusätzliche finanzielle Belastung für die ausländischen Unternehmen dar, die bereits in ihrem Herkunftsland eine Genehmigung beantragen und entsprechende Gebühren entrichten müssten. Diese Kosten seien daher als unvereinbar mit Artikel 49 EG anzusehen.

Ebenso wie die Genehmigungspflicht für das Unternehmen stelle auch das Erfordernis für die leitenden Angestellten, eine besondere Genehmigung einzuholen, keine geeignete Maßnahme dar, die durch einen der Gesichtspunkte gerechtfertigt werden könnte, auf die sich die niederländischen Behörden beriefen. Jedenfalls stelle das Genehmigungserfordernis für die leitenden Angestellten angesichts dessen, dass das Unternehmen selbst in den Niederlanden bereits einer Genehmigungspflicht unterliege, ein doppeltes Erfordernis dar, das gewiss nicht erforderlich sei. Die besondere Genehmigung für die leitenden Angestellten verstoße daher gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und damit gegen Artikel 49 EG.

- Dritter Klagegrund: Ausweis

Ausländische Unternehmen seien verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihr Personal, das außerhalb des Sitzstaats in die Niederlande entsandt werde, im Besitz eines Ausweises sei, der von den niederländischen Behörden ausgestellt werde. Dies gelte auch für vorübergehende Dienstleistungen. Da das entsandte Personal entsprechend dem gemeinschaftlichen Besitzstand schon im Besitz eines Personalausweises oder Reisepasses sein müsse, sei es unverhältnismäßig, einen Ausweis zu verlangen.

Die Gebührenpflicht für diesen Ausweis stelle zudem eine zusätzliche finanzielle Belastung dar, die unvereinbar mit Artikel 49 EG sei.

- Vierter Klagegrund: Anerkennung der beruflichen Befähigungsnachweise

Nach niederländischen Recht müsse das Personal von Sicherheitsdiensten das Diplom eines „Algemeen Beveiligingsmedewerker“ (allgemeiner Sicherheitsdienstmitarbeiter) einer niederländischen Organisation verfügen. Zusätzlich würden für Installateure von Alarmanlagen bestimmte Befähigungsnachweise verlangt, ohne dass in einem anderen Mitgliedstaat erlangte Diplome berücksichtigt würden. An keiner Stelle sei die Rede von einem Verfahren zur Anerkennung von Diplomen und Befähigungsnachweisen, die für die Ausübung der fraglichen Berufe in anderen Mitgliedstaaten erlangt worden seien. Die fraglichen Rechtsvorschriften enthielten offensichtlich keine Bestimmung, die auf die Mechanismen für die Anerkennung von Befähigungsnachweisen verwies, wie sie in der entsprechenden nationalen Regelung enthalten seien. Dies sei mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand, namentlich der Richtlinie 89/48/EWG in Verbindung mit der Richtlinie 92/51/EWG, die eine allgemeine Regelung für die Anerkennung von in anderen Mitgliedstaaten erlangten Befähigungsnachweisen enthielten, unvereinbar.

(¹) ABl. 1989, L 19, S. 16.

(²) ABl. 1992, L 209, S. 25.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt mit Beschluss des Labour Court, Dublin, vom 14. April 2003 in dem Rechtsstreit North Western Health Board (Gesundheitsamt Nord West) gegen Margaret McKenna

(Rechtssache C-191/03)

(2003/C 158/21)

Der Labour Court, Dublin, ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit Beschluss vom 14. April 2003, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 12. Mai 2003, in dem Rechtsstreit North Western Health Board (Gesundheitsamt Nord West) gegen Margaret McKenna um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Fällt die Anwendung einer Regelung über Krankheitsurlaub, die Bedienstete, die an einer mit einer Schwangerschaft zusammenhängenden Krankheit leiden, gleich behandelt wie Bedienstete, die an einer pathologischen Krankheit leiden, in den Anwendungsbereich der Richtlinie 76/207 (¹)?